

Parzelle	Anträge	Thema
	§ 17 Abs. 4 revBNO sei in der aktuellen Form zu streichen. Stattdessen sei darin festzuhalten, dass für Hochbauten ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren durchgeführt werden muss.	Bauzone ÖB § 17 BNO
	§ 33 Abs. 3 revBNO sei wie folgt zu ergänzen: ³ in der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. grundsätzlich nicht zulässig. Die Erstellung eines Alterszentrums in der Zone ÖB Dorf ist zulässig (Schutzmassnahmen). Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig.	Bauzone ÖB § 33 BNO
	Die Parzelle 3704 sei der Zone ÖB Dorf (statt der Dorfzone D) zuzuweisen.	Bauzonenplan P 3704 -> ÖB
4822 und 3903	Der am nördlichen Rand der Grün- und Uferzone Grimmistal-Buech (GUZ_GB) in einer steilen Böschung parallel zum Furtbachweg verlaufende Gehölzsaum (siehe Abbildung 1) soll unter Schutz gestellt werden. Ziel ist es, zusammen mit der dortigen Waldfläche einen ökologischen Korridor aus einheimischen Baum- und Straucharten zu erhalten und zu fördern. Bäume oder Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Gemeinderates gefällt oder entfernt werden, wobei Schattenwurf, Laubabfall, Sichtbehinderung ect. keine Rechtfertigung für einen Rückschnitt oder Entfernung der Pflanzen darstellen.	Schutzzone Uferzone
	Je eine alte, doppelstämmige Eiche auf den Parzellen 4822 und 3903 ist das Register der schützenswerten Bäume der Gemeinde Würenlos aufzunehmen (siehe Abbildung 1 sowie die Beschreibung und weitere Abbildungen im Abschnitt "Aktuelle Situation", Seite 06	Inventar
560 und 3427	Auf die Gestaltungsplanpflicht für das Areal eingangs Buechzelglistrasse sei zu verzichten.	Bauzone/ keine GP-Pflicht
	Auf die Reduktion der Ausnützung in der Zone W2 sei zu verzichten.	Bauzone/AZ
	Auf den Standort V2 auf der Parzelle 560 sei zu verzichten, eventuell sei das Maximalmass von 1'000 m ² auf 200 m ² herabzusetzen.	Bauzone/ Verkaufsnutzung
	Das Obligatorium für Satteldächer für eine Überbauung in der Kernzone auf der Parzelle 560 und 3427 sei aufzuheben.	Bauzone keine Satteldächer
	§ 47 Abs. 3 BNO-Entwurf sei im Sinne der Ausführungen hier oben redaktionell zu verbessern)	Arealüberbauung Wort "Geschosszahl"
	Auf § 47 Abs. 5 BNO-Entwurf sei zu verzichten.	Arealüberbauung Verzicht Gemeinschaftsräume
	Die Bestimmung, Gebäudehöhe, Grenz- und Gebäudeabstände werden vom Gemeinderat festgelegt. Gegenüber angrenzenden Zonen sind deren Vorschriften über Abstände und Gebäudehöhen einzuhalten. Eine Überschreitung dieser Gebäudehöhen ist möglich, wenn sie mit einem um die Mehrhöhe vergrösserten Grenzabstand kompensiert wird lehnen wir ab. Die bestehende Fassung soll wieder an jene von vor 2008 angepasst werden.	Bauzone § 16 Abs. 2 BNO

Parzelle	Anträge	Thema
4737 und 4999	Der E-Bauzonenplan sowie die E-BNO seien in der Weise anzupassen, dass die Parzellen 4737 und 4999 und die weiteren Grundstücke südlich der Dorfstrasse, die von der Kernzone K in die Dorizone D umgezont werden sollen, nicht der Dorfzone D, sondern der Kernzone K zugewiesen werden.	Bauzonenplan P 4737, 4999 -> K statt D
	Für den Fall, dass dem Antrag 1 wider Erwarten nicht entsprochen wird, seien der E-Bauzonenplan sowie die E-BNO, insbesondere die Bestimmungen von § 10 Abs. 1-4 E-BNO, § 12 Abs. 1-9 E-BNO und allenfalls weitere Bestimmungen der E-BNO, in der Weise anzupassen, dass für die Parzellen 4737 und 4999 in Bezug auf die Baumasse (Ausnutzung, Gebäudehöhe/Fassadenhöhe, Firsthöhe Gesamthöhe und Grenzabstände), die Zorenvorschriften (zulässige Nutzungen, Betriebe und Gewerbe sowie Bauten und Anlagen, Zulässigkeit von Abbrüchen, Neu-, Aus-, Um- und Ergänzungsbauten) und auch sonst keine Verschlechterungen oder Verschärfungen im Vergleich zum heutigen Zustand gemäss Bauzonenplan sowie § 8 Abs. 1-5 BNO, § 10 Abs. 1-9 BNO und allenfalls weiteren Bestimmungen der BNO resultieren.	Bauzone
	Der Gemeinderat habe aufzuzeigen sowie durch entsprechende Ausgestaltung und erforderlichenfalls Anpassungen von E-Bauzonenplan und E-BNO sowie durch Beibehaltung des Erschliessungsplans "Kernzone-Nord" sicherzustellen, dass die Erschliessungsanlagen zur Erschliessung der Parzellen 4737 und 4999 gemäss dem rechtskräftigen Erschliessungsplan "Kernzone-Nord" und der zugesicherten Verlängerung nach Süden mit Wendehammer auf der Parzelle 495 sowie vorab die Not- und Rettungszufahrt für die Parzellen 4737 und 4999 rechtskonform erstellt werden können und auch tatsächlich erstellt werden sowie durch die Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung in keiner Weise negativ präjudiziert werden.	Erschliessung P 4737 u 4999 (nicht BNO)
	Der E-Bauzonenplan sowie die E-BNO seien in der Weise anzupassen, dass die Parzellen 4621, 4729, 3704, 495, 4240, 494, 481 auf der Zentrumsweise nicht der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB, sondern einer geeigneten Nichtbauzone zugewiesen werden.	Bauzonenplan Auszonung
	Für den Fall, dass dem Antrag 4 wider Erwarten nicht entsprochen wird, seien die Baumasse in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB in § 10 Abs. 1 E-BNO sowie § 17 Abs. 1-4 E-BNO unter Wahrung der Interessen der angrenzenden Zonen sowie unter Berücksichtigung der dort geltenden Vorschriften konkret zahlenmässig festzulegen, so dass auch für die Parzellen 495 und 4729 klar geregelt ist, welche Baumasse dort gelten.	Bauzone ÖB
	Der Gemeinderat habe aufzuzeigen, sowie durch entsprechende Ausgestaltung und erforderlichenfalls Anpassungen von E-Bauzonenplan und E-BNO sicherzustellen, dass die Übernahme und Finanzierung der von Wilhelm Vogt seinerzeit privat erstellten und vorfinanzierten Kanalisationsleitung auf den Parzellen 4999, 3703 und 472 durch die Einwohnergemeinde erfolgen kann und auch tatsächlich erfolgt, sowie durch die Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung in keiner Weise negativ präjudiziert wird.	Kanalisation P 4999, 3703, 472 (nicht BNO)
	n§ 37 BNO sei zu streichen.	Inventar
	Eventualiter sei n§ 37 Abs. 1 BNO wie folgt abzuändern, unter ersatzloser Streichung von n§ 37 Abs. 2 BNO: «Bei Änderungen der äusseren Gestaltung des im Kulturlandplan bezeichneten erhaltenswerten Gebäudes (Autobahnraststätte) mit einer gewissen Tragweite (z.B. einer Änderung der Farbgebung oder der Form und Dimension der Aussenhülle) zieht die Eigentümerin respektive Bauherrschaft die Gemeinde frühzeitig in die Erarbeitung des Projekts ein und berücksichtigt ihre Anliegen im Rahmen eines Dialogs über die gestalterischen Aspekte mit Aussenwirkung unter bestmöglicher Wahrung der jeweiligen Interessen.»	Inventar § 37 Abs. 2
4804	Als Besitzer der Parzelle 4804 bin ich mit der Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung nicht einverstanden, diese ist eine grosse Wertminderung der Parzelle. Ursprünglich hatte mein Vater Albert Ernst Land beim Fussball Platz in Würenlos, dieses wurde abgetauscht mit der jetzigen Parzelle bei Allewinden.	Bauzone/AZ ?

Parzelle	Anträge	Thema
4804 und 367	Die neue BNO hat zur Folge, dass das in der W2E zugeordnete Grundstück P 4804 in der Baurealisierung massiv eingeschränkt wird. Gleiches gilt für P 367 in der DRZ. Zudem sind kleine Parzellen nicht mehr sinnvoll bebaubar. Zu erwähnen ist auch der Minderwert, der grundsätzlich entsteht. Die Reduktion der Bauausnutzung ist ein Widerspruch zum verdichteten Bauen.	Bauzone/AZ
	Von der Beschlussfassung über die Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung inkl. Umsetzung der Gewässerräume der Gemeinde Würenlos, sei abzusehen.	
	Eventualiter, d.h. für den Fall der Abweisung des voranstehenden Antrags Ziff. 1, sei: a) die in § 10 revBNO für die "Wohnzone 2 Erhaltung (W2E) zulässige Ausnützungsziffer - entsprechend der bisherigen "Wohnzone E2" - auf 0,45 festzulegen.	Bauzone/AZ
	Eventualiter, d.h. für den Fall der Abweisung des voranstehenden Antrags Ziff. 1, sei: b) für das Quartier "Bickacher" auf die in § 15 Abs. 2 revBNO festgelegte Grünflächenziffer von 0.4 zu verzichten, allenfalls angemessen zu reduzieren.	Grünflächenziffer
	Sub-eventualiter, d.h. für den Fall der Abweisung der vorstehenden Ziff. I und 2, sei § 15 Abs. 4 revBNO dahingehend zu ergänzen bzw. zu ändern, dass a) der Ausnützungsbonus von 10 % auch innerhalb der "Wohnzone 2 Erhaltung" (W2E) zur Anwendung gelangt	Bauzone/AZ-Bonus
	Sub-eventualiter, d.h. für den Fall der Abweisung der vorstehenden Ziff. I und 2, sei § 15 Abs. 4 revBNO dahingehend zu ergänzen bzw. zu ändern, dass b) der Ausnützungsbonus von 10 % für die "Wohnzone 2 Erhaltung" (W2E) und (die "Wohnzone 2" [W2]) in Anspruch genommen werden kann, wenn auf einem Grundstück mehr als eine Wohneinheit erstellt wird; unabhängig davon, ob das entsprechende Grundstück bereits als überbaut gilt.	Bauzone/AZ-Bonus
337	LIG Würenlos sei in die Wohnzone W3 einzuzonen.	Bauzone/ Einzonung
3865	Einsprache gegen die Reduktion der Ausnützungsziffer auf der Parzelle 3865 Zone W2 in Würenlos. Die Ausnutzung von 0,55 soll beibehalten werden, oder sogar erhöht werden. Eine Reduktion widerspricht dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht. Diese Rechte dürfen auf keinem Fall übergangen werden. Siehe Raumplanungsgesetz - seit 10 Jahren in Kraft ! Wir müssen etwas unternehmen gegen die Wohnungsnot in Würenlos.	Bauzone/AZ
3865	Einsprache zum Kulturlandplan Zuteilung von Biodiversitätsflächen zum «Rebacherhof» Im Kulturlandplan ist ersichtlich, dass drei Kulturland-Parzellen des «Rebacherhofes» den Biodiversitätsflächen zugeordnet werden. Gegen diese Vorgaben erhebe ich Einsprache. Durch die im Rahmen der Melioration umgeteilten Flächen gehen mir im Gebiet «Appishalden» 75 Aren und im Gebiet «Ifang» 34 Aren an gutem, ebenem Kulturland verloren. Es kann nicht sein, dass nun unmittelbar beim Hof, nochmals eine Reduktion vorgenommen wird. Es gilt zu bedenken, dass die Versorgungssicherheit für immer mehr Menschen immer wichtiger wird.	Kulturlandplan
	Diverse unserer Waldgrundstücke haben ein B im Plan. Hasel + Haselbrünneli	Kulturlandplan
	Da wir Selbstversorger sind können wir das so nicht hinnehmen. Es ist eine Frechheit Privat Wald mit einer N zu belegen. Man kann das schon so machen, aber dann bitte mit Real Ersatz an anderer / adäquater Stelle. Alles andere ist wiederum ein Eingriff in unser Privateigentum. Die OB oder Gemeinde oder der Kanton haben genug eigener Wald der sich dafür bestens eignen würde.	Kulturlandplan
	Wir stellen den Antrag das es keine Naturschutzzone im Wald gibt im Bereich Bollen.	Kulturlandplan

Parzelle	Anträge	Thema
	B09 Baumgruppe ist nicht Schutzwürdig. Die Bäume sind schon alt und krank, der Stamm ist beschädigt. Wie schon besprochen in der BNO Kommission Natur und Landschaft.	Inventar/Bauzonenplan (nicht im Plan!)
	B10 Absolut nicht schützenswert!	Inventar/Bauzonenplan (nicht im Plan!)
	T04 Trockenmauern, Buchrain und Zelglistrasse nicht Schützenswert, ansonsten Zelglistrasse sperren das die Eidechsen und Blindschleichen nicht mehr überfahren werden.	Inventar/Kulturlandplan
	T06 Aggenbühl Nicht schutzwürdig, Beim entfernen des Efeus wird die Mauer instabil und wird vermutlich zusammenfallen.	Inventar/Kulturlandplan
	M01 Wird schon seit Jahrzenten mit Ziegen und Rindern beweidet und wird auch weiterhin mit Rindern beweidet.	Inventar/Kulturlandplan
	Naturschutzzone Wald Nutzung des Waldes für die Grundeigentümer muss weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein, Bäume fällen etc.	Kulturlandplan
	Naturschutzzone Die Einzelstockbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln sollte erlaubt sein.	Kulturlandplan
	Fussweg Von Oetlikon nach Würenlos soll endlich als Fussweg markiert werden und mit einem Allgemeinen Fahrverbot vor allem gegen Fahrräder versehen werden. In beiden Richtungen!	
	Eventualiter zu Ziff. 1 sei § 9 Abs. 1 revBNO wie folgt zu ergänzen: «Bei Einzonungen und ihnen gemäss § 28a Abs. 1 BauG gleichgestellten Umzonungen erhebt die Gemeinde eine Mehrwertabgabe von 30 % des Mehrwerts».	Mehrwertabgabe
	Eventualiter zu Ziff. 1 sei § 9 Abs. 2 revBNO mit folgender Bestimmung zu ergänzen: «(...). Bei der Umzonung der Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau (vgl. § 22 Abs. 7) ist keine Mehrwertabgabe zu leisten».	Mehrwertabgabe
	Das Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen sei nicht zu bewilligen.	Regl. Planungsvorteile
	Eventualiter zu Ziff. 3 sei § 3 Abs. 2 lit. a des Mehrwertabgabereglements wie folgt zu ändern: «Um- und Aufzonungen mit erheblichen Wertsteigerungen, wie z.B. die Zuweisung von Gewerbezonon oder von Spezialzonen Gärtnerei und Gartenbau in eine Wohnzone. Ausgeschlossen von der Abgabe ist die Umzonung der Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau».	Regl. Planungsvorteile
	Eventualiter zu Ziff. 3 seien § 6 Abs. 4 und 5 des Mehrwertabgabereglements zu streichen.	Regl. Planungsvorteile
	Eventualiter zu Ziff. 3 sei die Formulierung «in der Regel» in § 6 Abs. 3 des Mehrwertabgabereglements zu streichen.	Regl. Planungsvorteile
	Eventualiter zu Ziff. 3 sei der Ablauf des Verfahrens in § 6 Abs. 1 und 2 des Mehrwertabgabereglements im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten.	Regl. Planungsvorteile

Parzelle	Anträge	Thema
	Wir äussern unsere Bedenken, dass die geplante Anpassung der Nutzung auf Kernzone negative Auswirkungen auf uns und den Wert unserer Liegenschaft hat. Im Speziellen befürchten wir, dass die Änderung zu einem Mehrverkehr wegen Anlieferungen mittels Last- und Kleinlastwagen und zu erhöhten Lärmemissionen (u.a. Be- und Entlad) führt. Bereits heute blockieren die Mitarbeiter der eingemieteten Handwerksbetriebe und die Fahrzeuge der Lieferanten teilweise die Zelglistrasse und vollziehen gefährliche Manöver beim Wenden oder Fahren rückwärts auf die Landstrasse. Dabei konnten wir bereits gefährliche Situationen, auch im Zusammenhang mit den Benutzer:innen der Zelglistrasse als Schulweg feststellen. Auch kommt es gelegentlich vor, dass die Wegfahrt mittels Autos von unserer Liegenschaft nicht möglich ist.	Bauzonenplan keine Umzonung P 38 -> K
	Die damit verbundene kontinuierliche Lärmentwicklung würde nicht nur den alltäglichen Frieden stören, sondern könnte auch gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner haben. Die voranschreitende Industrialisierung dieser Parzelle könnte daher weitreichende Folgen für das Wohlbefinden und die Ruhe der Gemeinschaft haben.	
	Diese Aspekte sind in ihre Überlegungen zur Änderung des Nutzungsordnung einzubeziehen und die Zonenkonformität unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu belegen. Es ist für uns von entscheidender Bedeutung, dass alle möglichen negativen Auswirkungen dieser geplanten Änderung auf die Anwohner gründlich geprüft und angegangen werden.	
	Da die geplante Änderung keinen Mehrwert für die Anwohner aufweist, beantragen wir, dass der Ist -Zustand (Wohnzone 2) belassen wird.	
	§ 34 Naturobjekte Die im Bauzonenplan und im Kulturplan bezeichneten und im Anhang aufgelisteten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten. Es wird unterschieden in Hecken, Bäume, Geologische Objekte, Trockenmauern, Weiher, Aussichtspunkte, Kulturobjekte. Einwendung: Hecken und Bäume sind nicht als schützenswerte Naturobjekte aufzunehmen.	Buazonenplan/Kulturland plan/Inventar
	§ 36 Gebäude mit Substanzschutz (Siehe Beschrieb BNO) Im Dorfteil Würenlos sind eine Vielzahl (ca. 30) Gebäude als Schutzobjekte vorgesehen. Diese Objekte dürfen nicht abgebrochen werden. Sie dürfen, sofern sie das Schutzziel einhalten, aus und umgebaut werden. Als Objekte mit Substanzschutz sind nur die Gebäude Nr. 901 Röm.-Kath. Pfarrkirche (1666, 1867) 902 Röm. Kath. Pfarrkirche St. Maria und Antonius (1936 / 1937) 903 Reformierte Pfarrkirche (1936 / 1937) 904 Reformiertes Pfarrhaus (1884 / 85) 907 Gemeindehaus und Schulanlage (1957) 929 Steinbruch mit Emma- Kunz-Zentrum mit Wohnhaus (um 1840) und Scheune (um 1880) zu erhalten. Alle übrigen Objekte sind nicht schutzwürdig.	Kulturlandplan/Inventar
	§ 38 Weilerzone Oetlikon im Nebentext ist folgendes festgehalten: Muss vorläufig unverändert bleiben; einzig Abs. 7 leicht angepasst, übrige Bestimmungen zu gegebener Zeit nach Festsetzung Weiler im Richtplan anpassen. Diese Voraussetzung kann nicht akzeptiert werden. Vor allem Absatz 8, die Baubewilligung kann nur durch den Kanton erfolgen, muss entfernt werden.	Bauzone Weilerzone Ötlikon
4800	Im Bauinventar Aargau, Gemeinde Würenlos, WLO909, Landstrasse 86, Seite 94, Beschreibung, zweitunterster Absatz: Aufwendig gearbeitete Edelholztüren mit überschobenen Füllungen und kunstvollen Beschlägen dürften wie die rückwärtige Eingangstür aus Birnbaumholz noch aus dem 18.Jh. stammen (Hausinneres gemäss Kurzinventar von 1994). - Antrag: Komplette streichen. (wurden bereits entfernt, im Wissen der BV)	Bauzonenplan/ Inventar
	Gebäude Landstrasse 86, Kernzone mit Substanzschutz - Antrag: Das Gebäude ist vom Substanzschutz rot, neu auf Volumenschutz blau einzustufen. (wie möglich in Weilerzone Oetlikon)	Bauzonenplan/ Inventar

Parzelle	Anträge	Thema
722	Die Teilfläche der Parzelle GB Würenlos Nr. 722, auf welcher sich ein Parkplatz mit 15 Kundenparkfeldern befindet, sei von der Spezialzone Kiesabbau in eine Bauzone umzuzonen.	Bauzone/Einzonung
	Nach uns vorliegenden Unterlagen sind per dato nur Gebäude 165 A + B unter Schutz. Wenn man im AGIS Aargau nachsieht, deckt sich das. Das jetzt auch noch Gebäude 164 unter Schutz gestellt wird, damit sind wir nicht einverstanden! Wir werden zusätzlich bevormundet, wenn wir später etwas realisieren möchten. Aus diesem Grund können wir das so nicht akzeptieren. Es reicht, wenn 165 A + B unter Schutz stehen!	Inventar
	Da möchten wir eine genaue Angabe, mit wie viel sich die Gemeinde beteiligt! Min. Max. Beteiligung! Alles andere ist Kaffee Satz lesen und gibt später falsche Hoffnung.	Inventar/Ortsbildfond
	Erhöhung der Aufbauhöhe auf 20 cm wie üblich. Ansonsten wird man gezwungen, eine in Dach Anlage zu realisieren, was mit viel höheren Kosten verbunden ist. Wieder einmal mehr zu Lasten des Erstellers. Im geschützten Ortsteil von Otelfingen ist es auch möglich, eine auf Dach Anlage mit 20 cm auszuführen!	Vollzugshilfe Solaranl.
	Unsere Parzelle mit der Schraffur FFF korrigieren und zwar so, wie die benachbarten Parzellen Gemeinde einwärts.	Kulturlandplan
826 und 117	Einzonung unserer Grundstücke in die Bauzone.	Bauzone/ Einzonung
	Da wir Selbstversorger sind, können wir das so nicht hinnehmen. Es ist eine Frechheit, Privat Wald mit einer N zu belegen. Man kann das schon so machen, aber dann bitte mit Real Ersatz an anderer / adäquater Stelle. Alles andere ist wiederum ein Eingriff in unser Privateigentum. Die Gemeinde oder OB haben genug eigener Wald, der sich für das bestens eignen würde.	Kulturlandplan
	Die sind kreuz und quer verteilt. An den Waldrand oder auf eine Parzellengrenze gehören die. Was hat die Lägern im Buechrain zu suchen? Macht überhaupt keinen Sinn. Weg damit!	Kulturlandplan
	Einteilung / Umzonung / Zuweisung (der 6 Grundstücke Buechrain) in die Landwirtschafts Zone ,vorbehaltlich, gegen Entschädigung aus dem Fonds Mehrwertabgabe durch den Minderwert meiner Grundstücke von Bauland E2 zu Landwirtschaftsland. Aus meiner Sicht muss man bei der ganzen BNO auch auf Auszonungen an der Gemeinde Versammlung hinweisen.	Bauzonenplan /Kulturlandplan
	Da ich Selbstversorger bin kann ich das so nicht hinnehmen. Es ist eine Frechheit Privat Wald mit einer N zu belegen. Man kann das schon so machen, aber dann bitte mit Real Ersatz an anderer / adäquater Stelle. Alles andere ist wiederum ein Eingriff in mein Privateigentum. Der Kanton oder die Gemeinde / Ortsbürger haben genug eigenen Wald der sich für solche Ideen eignen würde.	Kulturlandplan
	Da ich die drei Grundstücke in Zukunft meinen Enkel Kinder übergebe, wird der Zugang zu den Einzelnen Parzellen wegfallen. Verzicht auf den Schutz der Mauer, da die Parzellen sonst nicht mehr bewirtschaftet werden können in ferner Zukunft.	Inventar
	Das wurde ano dazumal so abgemacht: Nach der Waldfestlegung ist der Waldrand die Linie. Bitte an den Waldrand legen, wie es ansonsten auch ist. Nicht kreuz und Quer.	Kulturlandplan
	§ 6 Abs. 4 (Möglichkeit zur Verfügung) und in der Folge § 6 Abs 5 sowie § 6 Abs. 1 lit. c des aufgelegten Reglements Über den Ausgleich von Planungsvorteilen seien aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.	Mehrwertabgabe bzw. Reglement ü. Ausgleich v. Planungsvorteilen
	§ 6 Abs. 4 (Möglichkeit zur Verfügung) und in der Folge § 6 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 1 lit. c des aufgelegten Reglementes über den Ausgleich von Planungsvorteilen seien aufzuheben.	Mehrwertabgabe bzw. Reglement ü. Ausgleich v. Planungsvorteilen
	Die Schutzzone SZGB sei auf die in der LW-Zone gelegenen Gebäulichkeiten auszudehnen.	Bauzone/Einzonung SZBG
	Eventuell für den Fall, dass die Überführung des alten Schweinestalls in eine Wohnnutzung gemäss Gesuch vom 14. Juli 2023 und Vorentscheids Gesuch vom 5. Februar 2024 von Gemeinde und Kanton gutgeheissen wird, sei die Schutzzone lediglich auf das alte Bauernhaus mit seiner Umgebung auszudehnen.	Bauzone/Einzonung SZBG

Parzelle	Anträge	Thema
387, 388 und 5121	Beide Parzellen (387 und 5121) liegen bereits heute grösstenteils innerhalb der Dorfzone D, deshalb soll diese Zonenzugehörigkeit bis an die Parzellengrenzen erweitert werden.	Bauzonenplan

Parzelle	Anträge	Thema
426	Aufgrund obiger Betrachtung stellen wir hiermit den Antrag die Parzelle 426 in der neuen BNO der Bauzone «Dorfrandzone DRZ» zuzuordnen.	Bauzonenplan
	Die Ausnützungsziffern sind nicht zu reduzieren.	Bauzone/AZ
	Der Baum B 42 sei aus dem Inventar der schützenswerten Bäume zu entlassen) und B 42 sei nicht unter Schutz zu stellen.	Bauzonenplan/Inventar (Baum)
225	Keine Verschärfung der aktuellen Schutzsituation der Liegenschaft Otelfingerstrasse 6 durch die neue BNO und Belegung des ganzen Gebäudes nur mit einem Volumenschutz.	Inventar (Gebäude)
234	Keine Verschärfung der aktuellen Schutzsituation der Liegenschaft Otelfingerstrasse 2 und 4 durch die neue BNO und Belegung des ganzen Gebäudes nur mit einem Volumenschutz.	Inventar (Gebäude)
193	Keine Verschärfung der aktuellen Schutzsituation der Liegenschaft Otelfingerstrasse 7 durch die neue BNO und Belegung des ganzen Gebäudes nur mit einem Volumenschutz.	Inventar (Gebäude)
	Der § 48 der neuen BNO ist mit dem Absatz 1a wie folgt zu ergänzen: Die Gemeinde kann öffentliche Erschliessungsanlagen dienende Vorrichtungen wie Kabelverteilerkasten, Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Kandelaber, Leitungsmasten, Hydranten usw. auf oder an Privateigentum entschädigungslos anbringen lassen.	BNO § 48
	In der Zone W2E (Zelgli) sei die Grünflächenziffer anstelle von 0.5 auf 0.4 anzupassen	Grünflächenziffer
1103	Einwendung gegen eine Reduktion der AZ von 0.45 auf 0.40 der Parzelle 1103 in E2 und Antrag, die AZ bei 0.45 zu belassen mit der Möglichkeit eines Bonus von 10%.	Bauzone/AZ
	Einwendung gegen eine Reduktion der AZ von 0.45 der Parzelle 1103 in E2 und Antrag, die AZ auf 0.55 zu erhöhen.	Bauzone/AZ
	Einwendungen zur Realisierung eines Trottoirs entlang der Buechzelglistrasse mit folgenden Anträgen: a) Die Realisierung eines allfälligen Trottoirs wird nur mit Zustimmung aller anstossenden Eigentümer vorgenommen. b) Die in diesem Zusammenhang anfallenden Baukosten und Anpassungen sind von der Gemeinde zu tragen. c) Bei einer allfälligen Abtretung/Enteignung des benötigten Landes für das Trottoir kommt es durch die Verkleinerung der entsprechenden Parzelle zu keiner absoluten Reduktion der Ausnutzung im Vergleich zur Ausnutzung vor der Abtretung/Enteignung und wird grundbuchamtlich entsprechend vermerkt, ebenso die Rechte von b) - f). d) Für die Mindestabstände der Gebäude gilt der ursprüngliche Strassenverlauf (ohne Trottoir). e) Allfällige Parkplätze/Vorplätze können ohne Abstand zum Trottoir angeschlossen werden. f) Zufahrten zur Parzelle sind über das Trottoir/Vorplätze ohne zusätzliche Auflagen möglich.	Trottoirs Buechzelglistrasse (nicht BNO!)

Parzelle	Anträge	Thema
3019 und 3020	Eine Verkehrerschliessung hätte gemäss Kanton über die Hürdli- resp. Lättenstrasse zu erfolgen; also direkt durch eine ruhige Wohnzone mit Familien und Kindern. Das hat einen direkten und stark negativen Einfluss auf die Sicherheit und Lebensqualität der betroffenen Bewohner sowie einen negativen Effekt auf deren Liegenschaftswert. Die Zufahrt wäre des Weiteren mit Landabtretungen oder sogar Enteignungen verbunden, da die Strassenbreite eine höhere Verkehrsfrequenz kaum zulässt.	Bauzonenplan (Verzicht auf Umzonung; alternativ: Umzonung in ÖB)
7 x Einwendung	Motorisierter Verkehr: Bei bis zu zusätzlichen 300 Einwohnern findet eine spürbare Mehrbelastung der heute schon stark überlasteten Landstrasse statt, egal ob der Zugangsverkehr nun direkt von der und in die Landstrasse erfolgt oder aber über die Lättenstrasse. Der Bahnübergang sorgt schon heute für regelmässigen Stau auf der Landstrasse, welcher zu gewissen Zeit bis fast nach Oetwil an der Limmat oder Wettingen reicht. Es ist nicht absehbar, dass sich diese Situation bessern könnte. Und die Umsetzung des BGK Landstrasse wird keinerlei Kapazitätserweiterungen schaffen, sondern die Situation noch deutlich verschlimmern. (Überlastung Verkehr)	
	Die Bahnlinie S6 hat, zumindest in den Stosszeiten, ihre Kapazitätsgrenzen erreicht. In den Stosszeiten ist diese bereits heute ab Buchs ZH (Richtung Zürich) resp. ab Zürich (Richtung Würenlos) komplett ausgelastet. Ein Ausbau der Kapazitäten (15-Minuten-Takt) ist in absehbarer Zeit nicht ersichtlich, wobei es überhaupt fraglich wäre, ob dieser in Würenlos zu bewältigen wäre. Eine Unterführung der Landstrasse ist nicht realistisch, eine Tieferlegung der Bahn ist aufgrund der damit verbundenen Steigungen de Facto unmöglich. (öffentlicher Verkehr)	
	Überbauungen in der geplanten Dimension zwingen die Gemeinde in der Verwaltung, der Schule und der Infrastruktur nachzuziehen. Es entstehen zusätzliche Infrastruktur- und Fixkosten, welche der Gesamtbevölkerung angelastet werden. Diese Folgekosten stehen in keinem Verhältnis zur Mehrwertabschöpfung.	
	Ein dermassen hohes Bevölkerungswachstum, wie es die Gemeinde Würenlos in den letzten Jahren erlebte, hat in vielen Facetten negative Auswirkungen auf die hohe Lebensqualität. Bei diesem Projekt geht es nicht mehr um partielle Ergänzungen innerhalb des Siedlungsraumes, sondern um eine massive Ausweitung der Wohnzone am Siedlungsrand. Die Natur und die Landwirtschaft, welche für die Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung eine grosse Bedeutung hat, werden weiter zurückgedrängt.	
	Als Alternative soll eine Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten (ÖB) geprüft werden, sollte sich abzeichnen, dass sich eine Realisierung des Alters- und Pflegezentrum am heute vorgesehenen Standort auf Zentrumswiese nicht in absehbarer Zeit realisieren lässt. Eine Realisierung eines Alters- und Pflegezentrum an diesem Ort hätte im Gegensatz zur vorgesehenen Variante für die Allgemeinheit einen Nutzen, die Lage wäre optimal, und die Verkehrsfrequenzen deutlich tiefer und optimaler zu kanalisieren wie bei einer Umzonung in eine Wohnzone.	
4007	Die Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung inkl. Definition des Gewässerraums sei nicht zu bewilligen.	
	Eventualiter sei auf die Umzonung des Gebietes zwischen Furtbach und der Bachwiesenstrasse von der heutigen Wohn- und Gewerbezone in die Dorfrandzone zu verzichten.	Bauzonenplan kein WG -> DRZ
	Eventualiter sei der Gewässerraum gemäss den baulichen Gegebenheiten anzupassen und mindestens im Bereich zwischen Furtbach und der Bachwiesenstrasse zu reduzieren.	Gewässerraum
596	Für den Fall der Bewilligung verlangen wir, dass der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst und mindestens im Bereich unserer Liegenschaft reduziert wird.*	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
	Wir beantragen, auf die Umzonung des Gebietes zwischen Furtbach und der Bachwiesenstrasse von der heutigen Wohn- und Gewerbezone in die Dorfrandzone zu verzichten.	Bauzonenplan (kein WG -> DRZ)

Parzelle	Anträge	Thema
593	Für den Fall der Bewilligung verlangen wir, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich unserer Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
	Wir beantragen, auf die Umzonung des Gebietes zwischen Furtbach und der Bachwiesenstrasse von der heutigen Wohn- und Gewerbezone in die Dorfrandzone zu verzichten.	Bauzonenplan (kein WG -> DRZ)
593	Für den Fall der Bewilligung verlangen wir, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich unserer Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
	Wir beantragen, auf die Umzonung des Gebietes zwischen Furtbach und der Bachwiesenstrasse von der heutigen Wohn- und Gewerbezone in die Dorfrandzone zu verzichten.	Bauzonenplan (kein WG -> DRZ)
603	Für den Fall der Bewilligung verlangen wir, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich unserer Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
3596	Wir beantragen, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich unserer Liegenschaft reduziert wird.	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
1037	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
598	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
5032	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
591	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
591	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
4017 und 3505	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
591	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
3598	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
3558	Für den Fall der Bewilligung verlangen wir, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich unserer Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
590	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
3516	Für den Fall der Bewilligung verlangen wir, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich unserer Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)

* Antrag auf Ablehnung der Gesamtrevision.

Parzelle	Anträge	Thema
3403	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
599 und 3594	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
3393	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
603	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
603	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
598	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
402	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
3652	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
604	Für den Fall der Bewilligung verlangen wir, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich unserer Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
597	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
600	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
4400 oder 4100	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
603	Für den Fall der Bewilligung verlange ich, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich meiner Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)
4857 und 3748	Für den Fall der Bewilligung verlangen wir, dass der Gewässerraum den baulichen Gegenheiten angepasst und mindestens im Bereich unserer Liegenschaft reduziert wird. *	Gewässerraum (Standard-Einwend.)

	Ausnützungsreduktion
	Umzonung "Im Grund"
	Inventar (Gebäude)
	Inventar (Hecken, Bäume, Mauern)
	Gewässerraum
	in andere Zone umzonen
	Mehrwertabgabe/Regl. Planungsvorteile
	Einzonung